



Richtlinien zur Förderung von Vereinen und Organisationen durch die Gemeinde Sasbach am Kaiserstuhl (Vereinsförderrichtlinien)

Az. 021.55

In öffentlicher Sitzung vom 16.02.2022 wurde folgende Richtlinien zur Förderung der Vereine und Organisationen vom 18.12.2013 geändert und durch den Gemeinderat beschlossen:

Präambel

Die nachstehenden Richtlinien sind der Rahmen für die Förderung der Vereine und Organisationen durch die Gemeinde Sasbach am Kaiserstuhl. Sie unterstützt die Vereine und Organisationen durch die Überlassung von Räumen, Grundstücken, gemeindeeigene Einrichtungen sowie mit Bauhof- und Verwaltungsleistungen.

Die Förderung mit Finanzmitteln erfolgt im Rahmen der jährlich vom Gemeinderat zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel. Bei allen aufgrund dieser Richtlinien zu gewährenden Förderungsbeträgen handelt es sich um freiwillige Leistungen. Die Finanzierung von kommunalen Pflichtaufgaben geht diesen Freiwilligkeitsleistungen vor.

Das Hauptaugenmerk der Förderung liegt bei der Jugend und der Berücksichtigung der verwendeten Infrastruktur. Die Richtlinien haben den Zweck, eine gleichmäßige, überschaubare und für die Verwaltung handhabbare Förderung zu erreichen.

§ 1

Voraussetzungen für die Förderung

- 1) Der Gemeinderat beschließt die Förderungsfähigkeit der Vereine und Organisationen.
- 2) Förderbeiträge erhalten nur die örtlichen Vereine, die
 - a. in kulturellen oder sportlichen Bereichen ganzjährig tätig sind,
 - b. die über das eigene Vereinsleben und Vereinsinteresse hinaus im öffentlichen Interesse tätig und für alle Bürger der Gemeinde Sasbach a. K. offen sind,
 - c. auf Wunsch der Gemeinde bei Veranstaltungen mindestens einmal pro Jahr kostenlos mitwirken.
- 3) Keine Förderung erhalten politische Parteien oder gleichzusetzende Gruppierungen.
- 4) Der bewilligende Zuschuss darf nur für die satzungsgemäße Vereinsarbeit (Vereinszweck) verwendet werden.
- 5) Der Förderbetrag wird ein Mal im Kalenderjahr auf Antrag und Nachweis der Betriebskosten gezahlt.
- 6) Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Zuwendung besteht nicht.

§ 2 Regelförderung

Jeder förderungsfähige Verein erfährt eine Regelförderung, die sich aus

- a. Jugendförderung und
- b. Infrastrukturförderung

Zusammen setzt. Die Grundlage für die Berechnung ist der Stichtag 31.12. des Vorjahres. Der Antrag zur Vereinsförderung mit den notwendigen Zahlen und Belegen ist bis zum 30.06. des laufenden Jahres bei der Gemeinde Sasbach a. K. einzureichen.

§ 3 Jugendförderung

Mit einem Förderbetrag in Höhe von 10,00 EUR wird jedes Vereinsmitglied bis zum vollendeten 18. Lebensjahr berücksichtigt. Es ist unerheblich, ob das Vereinsmitglied Einwohner/-in der Gemeinde Sasbach a. K. ist.

§ 4 Infrastrukturförderung

Vereine, die auf eigene Rechnung Infrastruktur unterhalten, werden zusätzlich gefördert. Alle anderen Vereine, die gemeindeeigene Einrichtungen nutzen, werden rechnerisch mit dem Kostenanteil, bestehend aus den Betriebskosten des regelmäßigen Trainings-, Probe- oder eines einem sonstigen Vereinszweck dienlichen Betriebs, belastet.

§ 5 Berechnung der Regelförderung

Die Regelförderung ergibt sich aus der Summe der Jugendförderung und der anrechenbaren Betriebskosten der verwendeten Infrastruktur.

§ 6 Investitionsförderung

Die Gemeinde Sasbach a. K. fördert im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten Investitionen und Unterhaltungsmaßnahmen von Vereinen auf vorherigen schriftlichen Antrag. Entsprechende Anträge sind schriftlich bei der Gemeinde, unter Vorlage von Kostenvoranschlägen, einzureichen. Der Gemeinderat beschließt im Einzelfall über den Antrag. Die Auszahlung erfolgt nach Vorlage der Rechnungen.

§ 7 Förderung der Alternachmittage

Die Gemeinde Sasbach a. K. fördert die Durchführung von Alternachmittagen. Jährlich werden 10 Alternachmittage mit je 200,00 EUR gefördert. Hierbei sollten mindestens 20 Senioren anwesend sein. Der Antrag ist nach Durchführung des Alternachmittags formlos an die Gemeinde zu stellen, er muss den Ort, die Uhrzeit und den Teilnehmerkreis beinhalten.

§ 8

Förderung musikalischer Auftritte für die Gemeinde

Im Kalenderjahr werden musikalische Auftritte auf Anforderung der Gemeinde mit 100,00 EUR gefördert. Bei der Beteiligung von mehr als 20 Musikern/Sänger erhöht sich der Betrag auf 200,00 EUR. Der Antrag ist nach Durchführung des musikalischen Auftritts formlos an die Gemeinde zu stellen, er muss die Veranstaltung, den Ort und die Anzahl der Musiker/Sänger beinhalten.

§ 9

Förderung des Sommerferienprogramms

Das jährliche Sommerferienprogramm gibt den Kindern der Gemeinde und Gästekindern die Möglichkeit gemeinsam altersgerechte Veranstaltungen zu erleben. Die Gemeinde fördert bis zu 1.000,00 EUR diese Veranstaltungsreihe. Die Organisationshoheit liegt bei der Gemeindeverwaltung.

§ 10

Jubiläumsgaben

Bei offiziellen Vereinsjubiläen kann die Gemeinde ein Jubiläumsgeschenk gewähren. Die Höhe dieser Zuwendung richtet sich nach dem Alter des Vereins und nach den für das Gemeindeinteresse erbrachten Leistungen. Die Entscheidung über die Höhe des Betrages obliegt dem Gemeinderat.

§ 11

Überlassung von gemeindeeigenen Einrichtungen

- 1) Die Gemeinde Sasbach am Kaiserstuhl überlässt den Vereinen und Organisationen gemeindeeigene Einrichtungen, wie Vereins- und Schulräume, Sporthallen und Sportplätze, soweit wie möglich und wird als Sachzuschuss berücksichtigt.
- 2) Die Reinigung und laufende Instandhaltung der ausschließlich zur Vereinsnutzung überlassenen Räume obliegt den jeweiligen Vereinen.

§ 12

Abweichung von den Richtlinien

Ergänzungen und Änderungen sowie abweichende Entscheidungen können vom Gemeinderat allgemein oder im Einzelfall getroffen werden.

§ 13

Finanzierungsvorbehalt

Sämtliche aufgrund dieser Förderrichtlinien zu gewährenden Leistungen sind Freiwilligkeitsleistungen. Ein Rechtsanspruch auf eine Förderung besteht nicht. Der Gemeinderat behält sich vor, im Rahmen der jährlichen Haushaltsberatungen, die Fördermittel für das Haushaltsjahr prozentual zu kürzen, die Förderrichtlinien auszusetzen oder kurzfristig zu ändern.

§ 14
Ausschluss von der Förderung

Bei Missbrauch der Fördermaßnahmen kann der Gemeinderat von der Gewährung der Fördermaßnahmen absehen. Der Ausschluss kann auf Dauer oder für bestimmte Zeit durch den Gemeinderat erfolgen und sich auf die gesamten Richtlinien oder auf Teile davon beziehen.

§ 15
Inkrafttreten

Die vorstehenden Richtlinien treten am Tage der Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Förderrichtlinie zur Förderung von Vereinen und Organisationen vom 18.12.2013 außer in Kraft.

Sasbach a. K., den 16.02.2022

Jürgen Scheiding
Bürgermeister

